

nicht zu beschädigen, mußten die Eier mit Wasser vorsichtig von der Unterlage entfernt werden. Ob vielleicht während der Eiablage ein Ei zerbrochen und ausgehoben ist und dann von den Vögeln entfernt wurde oder ob die Eier nach der Ablage aus einem bestimmten Grunde klebrig sind, bedarf noch der Klärung. Dieses 18 cm hohe Nest war übrigens über einem ebenso hohen, vorjährigen Nest im selben Nindenspalt errichtet. Das Kleben von frischgelegten Eiern wurde bisher nur in dem oben beschriebenen Falle beobachtet.

Rudolf Tomek.

Naturschutz.*

Aus den Naturschutzstellen

Das Reichsnaturschutzgesetz auf Österreich ausgedehnt. Das Reichsgesetzblatt (Teil I, Nr. 27, vom 17. Feber 1939) veröffentlicht nachstehende „Verordnung vom 10. Feber 1939, zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich“:

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für das Land Österreich werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), jedoch mit Ausnahme des § 27, Abs. 1 und 2,

2. die Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184), jedoch mit folgender Ergänzung:

Im § 1, Abs. 1, ist am Schluß an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

„in Österreich

die Landeshauptmänner, der Bürgermeister der Stadt Wien“.

(2) Soweit diese Vorschriften im Lande Österreich nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung) erkennt im Lande Österreich auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3.

Bis zur Einführung der übrigen auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften im Lande Österreich sind die dort bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden, soweit sie nicht mit dem Reichs-

* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Überferndung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

naturschutzgesetz und der Durchführungsverordnung im Widerspruch stehen. Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Überleitungs- und Ergänzungsbestimmungen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Februar 1939.

Der Reichsforstmeister.

In Vertretung:

Alpers.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung:

Dr. Stuckart.

Der Reichsforstmeister als Oberste Naturschutzbehörde hat den bisherigen „Ständigen Vertreter der österreichischen Landesfachstellen für Naturschutz“ Hofrat Prof. Dr. Günther Schlesinger zum „Sonderbeauftragten für Naturschutz in Österreich“ ernannt. Der Auftrag geht dahin, die Herren Landeshauptmänner und Landräte bei der Einrichtung der Naturschutzbehörden und -stellen sowie bei der Einführung des Naturschutzrechtes in Österreich zu beraten und zu unterstützen, ferner die Einrichtung der zu schaffenden Schutzgebiete vorzubereiten. Die Herren Landeshauptmänner und der Herr Oberbürgermeister von Wien wurden vom Herrn Reichsforstmeister gebeten, zur einheitlichen Ausrichtung der gesamten Naturschutzarbeit ihren gesamten Dienstverkehr mit der Obersten Naturschutzbehörde über den „Sonderbeauftragten“ zu leiten.

Die Dienststelle des Sonderbeauftragten, die nach Abschluß der Arbeiten wie alle gesamtösterreichischen Stellen aufgelassen wird, ist beim Herrn Reichsstatthalter eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Der Sonderbeauftragte des Reichsforstmeisters für
Naturschutz in Österreich

Wien I, Herrngasse 23, Fernruf A-17-5-35.

In unserem Sinne.

Richtlinien für Landhausfiedlungen in Württemberg gibt das „Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege“ (Jahrg. 16, Nr. 1, 1939) bekannt.

Nach ihnen werden nur Wohngebäude sowie die dazugehörigen Kraftwagenhallen zugelassen; Schuppenbauten sind jedoch untersagt. Die Gebäude müssen schmal und langgestreckt sein. Vorgeschieben ist das Satteldach mit etwa 50° Neigung. Dachaufbauten mit höchstens $\frac{1}{2}$ m² Ansichtfläche sind beiderseits zulässig. Das Gebäude darf, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, nirgends höher als 4,70 m sein. Für das Haus ist die bodenständige schwäbische Form vorgeschrieben. Die Stützmauern müssen einfach und schlicht nach Art der Weinbergsmauern aus Naturstein so aufgeführt werden, daß der Mörtel unsichtbar bleibt. Für Einfriedungen gelten die folgenden Vorschriften: Wegen der Straße und die Nachbarn senkrechter Lattenzaun, ungestrichen, ohne Sockel oder Schnittdecken aus Hagebuche oder Weißdorn; Gesamthöhe der Einfriedung höchstens 1 m; keine Betonpfosten und Verwendung von Eisen. Bei der Anlage von Gärten ist folgendes zu beachten: Größere oder sonstwie störende Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden. Steingärten dürfen nicht angelegt werden. Da die Obstbaumlandschaft erhalten bleiben soll, ist die Anpflanzung von Nadelhölzern untersagt. — Licht- und Fernspregleitungen sind zu verkabeln, Antennen unsichtbar anzulegen.

Bauten an Autobahnen. Zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ ist unter dem 25. Juli 1938 ein drittes Gesetz erschienen. Hiernach dürfen auf den längs der Reichsautobahnen gelegenen Grundstücken Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 100 m und Betriebe, die Nebenbetriebe der Reichsautobahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 m nur mit Genehmigung des Generalinspektors errichtet werden. Eine baupolizeiliche Genehmigung darf gleichfalls nur mit Zustimmung des Generalinspektors erteilt werden.

Autobahnen und Naturschutz. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen betont in einem Erlaß, daß für den endgültigen Erfolg aller Bemühungen um die landschaftliche Eingliederung der Reichsautobahnen eine dauernde Pflege nötig sei. Auf allen Strecken, deren Umgebung noch nicht unter Landschaftsschutz gestellt ist, soll dies bis zum 1. Oktober nachgeholt werden.

In dringenden Fällen können die gesetzlichen Vorschriften zur einseitigen Sicherstellung von Naturdenkmälern und Landschaftsteilen angewendet werden, um zu verhindern, daß in der Zwischenzeit für das Landschaftsbild wichtige Bäume und Gruppen von Bäumen entfernt werden können. Hinsichtlich der Waldstrecken sollen von vornherein endgültige Abmachungen auf Grund des Waldschutzes getroffen werden. Das mit der Aufsicht und Pflege der fertigen Strecken betraute Personal ist so zu schulen, daß es auch die Pflegearbeiten im Sinne des Landschaftsschutzes durchzuführen vermag.

Schutz der Weidenläuzenzweige in Tirol. Die Landeshauptmannschaft Tirol hat in einem Erlaß an alle Bezirkshauptmannschaften, den Stadtmagistrat Innsbruck und die Bundespolizeidirektion daselbst im Februar des Vorjahres erneut auf ihren bezüglichen Erlaß aus dem Jahre 1937 verwiesen und zugleich die nachgeordneten Behörden angewiesen, mehr mit Verwarnungen und Belehrungen als mit Strafen vorzugehen.

Naturschutzsünden.

Jungwald in Flammen. In der Nähe des Sillwerkes bei Innsbruck, am sogenannten Breitbühel, brach am 19. Jänner 1939 ein Waldbrand aus, der infolge des herrschenden Föhnsturmes leicht einen verheerenden Umfang hätte annehmen können. Durch die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit SA und Technischer Nothilfe konnte der Brand eingedämmt werden, so daß nur drei Hektar Jungwald zum Opfer fielen. In Anbetracht der ersten Ausbreitungsgefahr, die bei dem Brand bestand, ordnete Gauleiter Hofer nach Erhalt der Meldung die Alarmierung der gesamten Innsbrucker SA an, die jedoch nicht mehr eingzugreifen brauchte. Nach dem Ergebnis der Erhebungen muß angenommen werden, daß der Brand durch Wegwerfen von Zündhölzern oder Zigarettenresten entstanden ist.

Der Plan eines Tatra-Nationalparks findet im „Prager Tagblatt“ Ablehnung, weil er angeblich den Fremdenverkehr in der Tatra stört. Man muß vielmehr zu allen möglichen Seen Straßen bauen, in ihrer Nähe Schutzhäuser errichten, auch das Jagen, Weiden und Abholzen sei durch die Pläne der Erklärung eines Nationalparks unmöglich oder doch beschränkt.

Es ist interessant, wie sich sofort bei dem Auftauchen gemeinnütziger Pläne, wie es die der Errichtung von Nationalparks sind, die Egoisten regt und unter dem Deckmantel „Fremdenverkehr“ alles abzuwehren sucht, was die Vergrößerung des Geldsackes einzelner zu hindern imstande ist. In Wahrheit geht es dem „Prager Tagblatt“ hier nicht um den Fremdenverkehr als volks-

wirtschaftliches Wertmoment, sondern nur darum, daß eben dem „Verdienen“ durch die Erhaltung der Wirtschaftssubstanz Niegel vorgehoben werden.

Leider ist diese Sorte Menschen nicht nur in der Tasche zu Hause, sondern auch bei uns noch ziemlich reichlich vorhanden. Dem Nationalsozialismus steht hier noch ein weites Feld der Betätigung offen, bis diese „Nur-Verdiener“ zum Verschwinden gebracht sind. Früher wird aber wahre Volkswirtschaft nicht möglich sein!

—r—

Aus den Vereinen.

Donauländische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde.

Dr. H. Klinger RM 30.—, Luise Zwolensky RM 6.50, Dr. F. Grögl RM 6.—, A. Weisinger RM 6.—, C. Steinparz RM 3.50, Optm. L. Schreiner RM 2.50, E. Gooßch RM 1.50, Verein der Vogelfreunde, Wels, RM 1.50, A. Kallina RM 1.50, Dr. O. Wettstein RM —.50.

Neue Mitglieder: Danzmahr Hans, Danzmahr Anny, Dr. Robert Pichler, Eduard Kaufel, Alois Rudolf, Eduard Freundl, Frida Schumacher, Hermann Kacher, Johann Ringholz, Dir. Kom.-Rat Felix Kainrath samt Frau und Tochter, Anna Klaufer sämtlich Wien. Karl Wallergraber, Freistadt, Fr. Wranh, Weidlingau.

An alle Mitglieder!

Mit der Neuordnung des Postversandwesens ergibt sich die Notwendigkeit der Kenntnis des Zustellpostamtes der einzelnen Bezahler. Um die Bekanntgabe der Zahl dieses Postamtes wird daher gebeten, um diese in das Karteiblatt aufnehmen zu können. Auf diese Weise ist die klaglose Zustellung unserer Zeitschrift am besten gesichert.

Anschriftsänderungen sind zeitgerecht bekanntzugeben!

Mängel in der Postzusendung mögen in erster Linie beim zuständigen Zustellpostamt gemeldet werden. Die Geschäftsführung ist an unregelmäßiger Zustellung schuldlos, da sich die Ausstellung der Versandarten genau nach den Daten der Karte richtet.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß sich die Geschäftsführung zur größten Einsparung von Portoauslagen genötigt sieht — stiegen diese doch auf ein Dreifaches des gewohnten Betrages. Wir bitten demnach, bei Anfragen aller Art Rückporto beizulegen, ebenso bei Anforderung von Heften unserer Zeitschrift.

Von unserem Büchertisch.

C. Chr. Beringer: *Palaeobiologie, Bewegung, Umwelt und Gestalt fossiler Tiere.* (8°, 61 S., 60 Abb., geh. 4.40 RM). Stuttgart 1938 (Ferd. Enke-Verl.). Der Verfasser hebt ein Teilgebiet der Lehre von dem Leben fossiler Tiere heraus, die Gestalt in Beziehung zum Aufenthaltsort und zur Bewegung der Tiere. Kurz und auf Typen abgestellt, bezüglich deren erster Zusammenstellung selten die Urbeberschaft genannt wird, behandelt er Süßwasser und Festland und die darin vorkommenden Bewegungsarten. Das Buch ist eine gute Zusammenstellung und Übersicht, bringt aber nichts Neues. Es ist trotz seines wissenschaftlichen Außeren eigentlich eine Arbeit für Laien; als solche recht brauchbar, aber zu sehr auf Fachausdrücke abgestellt. Schlesinger.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Donauländische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde, Wien, I., Herrengasse 9, Fernruf U-20-5-20. — Verantwortlich: für den Text: Hofrat Prof. Dr. Günther Schlesinger, Wien, I., Herrengasse 9, für den Anzeigenteil: Dr. Rother Madhura, Wien, 16., Rantgasse 2. — Pl.: 1 — D. N. 3. Jhr. 1938: 1100.

Druck von Holzwarth und Berger, Wien, I., Börseplatz 6.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [1939 3](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Naturschutz: Aus den Naturschutzstellen; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 45-48](#)